



MD-2426-1 und 2/93

Wien, 5. Oktober 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Behinderteneinstel-
lungsgesetz, das Kriegsopferver-
sorgungsgesetz 1957, das Opfer-
fürsorgegesetz, das Impfschaden-
gesetz und das Bundespflegegeld-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 64	-GE/19 93
Datum: 7. OKT. 1993	
Verteilt 80kt Mr	

St. Hajek

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124****MD-2426-1 und 2/93****Wien, 5. Oktober 1993**

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Behinderteneinstel-
lungsgesetz, das Kriegsopferver-
sorgungsgesetz 1957, das Opfer-
fürsorgegesetz, das Impfschaden-
gesetz und das Bundespflegegeld-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

zu Zl. 42.500/5-6/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 26. August 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken grundsätzlicher Art bestehen. Es darf jedoch auf folgenden Umstand hingewiesen werden:

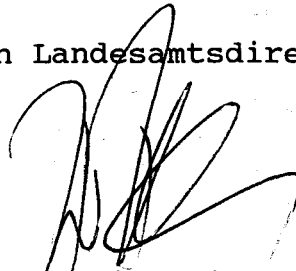
Art. I Z 4 und 5, der mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten soll, sieht Regelungen über die Wahl zu Zentralbehindertenvertrauenspersonen und Konzernbehindertenvertrauenspersonen vor. Bezüglich des passiven Wahlrechts der genannten Behindertenvertrauenspersonen fehlt jedoch eine Aussage. Es ist daher davon auszugehen, daß § 22a Abs. 4 des Behinderteneinstellungsgesetzes, der das passive Wahlrecht der Behindertenvertrauenspersonen eines Betriebes regelt, analog auch hinsichtlich der Wahl zu Zentralbehindertenvertrauenspersonen und Konzernbehindertenvertrauenspersonen anzuwenden ist. Im Hinblick darauf, daß das BGBl. Nr. 111/1993, mit dem

- 2 -

§ 22a Abs. 4 zuletzt geändert wurde, erst zugleich mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft tritt, wäre bis zum Inkrafttreten des genannten Abkommens § 22a Abs. 4 des Behinderteneinstellungsgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 111/1993 anzuwenden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat